nachdrücklicher Strafen, nicht zu übertretende Vorschriften.

1) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Eckbuden, darf ihre Thüre an der Seite haben.

2) Buden-Ausbau oder Anhänge, ingleichen Kisten vor und neben den Buden außerhalb der Ladentische werden, ohne ausdrückliche, solchenfalls in den Standzetteln anzumerkende Erlaubniß des Deputirten, nicht gestattet.

3) Eben so wenig ist das Aushängen von Verkaufsartikeln, sobald es die Passage stört, oder die benachbarten Buden oder Stände benachtheiligt, erlaubt.

4) Jede eigenmächtige Veränderung einer Bude in ihrer Größe oder Bauart oder in ihrer Stellung ist verboten.

IV. Die, nach beigefügtem Tarife zu entrichtenden Standgelder werden unter gehöriger Controle durch die Marktvoigte erhoben.

Eine Weigerung der sofortigen Abentrichtung der Standgelder zieht ohne Weiteres obrigkeitliche Maaßregeln zur Verhinderung des ferneren Feilhaltens nach sich.

Ueber die erhobenen Standgelder haben die Marktvoigte Quittungen zu ertheilen, und die Zahlenden solche bis zur Räumung ihrer Bude, ihres Standes oder ihres Locales aufzubewahren, indem diejenigen, welche bei nachfolgender Revision keine Quittung vorzeigen können, so angesehen werden, als ob sie das Standgeld noch nicht bezahlt hätten.

Die Inhaber von Buden, Ständen und Hauslocalien sind verpflichtet, den Marktvoigten und den dieselben begleitenden Controleuren die erforderten Angaben richtig und vollständig zu machen.

Die Marktvoigte und Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Meßverrichtungen etwas, außer den gedachten Standgeldern, annehmen.

Leipzig, den 23. September 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Tarif,
nach welchem das Standgeld auf den Messen zu Leipzig, bis auf andere Anordnung, erhoben werden soll.
Es sind an Standgeld zu erlegen:

	Oster- u. Michaelmesse. Thlr. Ngr. Pf.	Neujahrmesse. Thlr. Ngr. Pf.
I. Von Gewölben:		
1) bei wenig. als 100 Thlr. Zins	— 20 —	— 15 —
2) = 100 bis 199 Thlr. Zins	1 — —	— 20 —
3) = 200 = 299 = =	1 15 —	1 — —
4) = 300 = 499 = =	2 — —	1 10 —
5) = 500 = 799 = =	3 — —	2 — —
6) Von 800 = 999 = =	4 — —	2 20 —
7) = 1000 und mehr Thlr. Zins	5 — —	3 10 —
II. Von Verkaufszimmern:		
1) wenn dieselben Hauptmiethen sind, nach gleichem Verhältnisse, wie bei Gewölben;		
2) wenn sie Aftermiethen sind, nach der ungefähren Größe des Locals, welche sich aus der Fensterzahl ergiebt:		
a) in den ersten Etagen am Markte, in der Grimma'schen Straße, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird	— 15 —	— 10 —
b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Etagen, von jedem Fenster	— 7 5	— 5 —
III. Von Verkäufern auf Haus- und Hofständen:		
a) mit verschlossenen Behältnissen	— 15 —	— 10 —
b) auf freiem Haus- oder Hofraum	— 10 —	— 7 5
Bei ungewöhnlich kleinen Ständen und Geschäften können jedoch die Deputirten des Raths eine Ermäßigung der höheren Sätze eintreten lassen.		
IV. Von Buden nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge oder Breite:		
1) auf dem Markte:		
auswendige und Eckbuden nach Außen	— 15 —	— 10 —
inwendige Buden . . .	— 7 5	— 5 —
Eckbuden am Mittelgange	— 10 —	— 7 5
2) auf dem Naschmarkte . . .	— 15 —	— 10 —
3) auf der Katharinenstraße . .	— 22 5	— 15 —
4) auf dem Brühl, dem Thomas- und Nikolai-Kirchhofe, dem Neumarkte, dem Augustus-Platze, dem Neukirchhof und sonst	— 7 5	— 5 —
Anmerkung: Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Buden die Normal-Tiefe von 4 Ellen nicht überschreiten. Von tieferen Buden ist, wo dergleichen überhaupt noch zugelassen werden können, auf jede Elle mehrer Tiefe der tarifmäßige Betrag des Standgeldes nochmals zur Hälfte zu bezahlen.		
V. Von freien Ständen, nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge:		
bei ganz freien Ständen .	— 2 —	— 1 —
bei bedeckten Latten- und Budenständen	— 2 5	— 2 5
VI. Von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischchen oder freiem Erdboden überhaupt . .	— 2 5	— 2 5
VII. Besondere Sätze finden statt:		
1) bei den fremden Buchhändlern zu	— 10 —	— 10 —
2) bei den Tuchmachern:		
von verschlossenen Niederlagen zu	1 — —	1 — —
von unverschlossenen Behältnissen zu	— 20 —	— 20 —
von bloßen Ständen zu .	— 7 5	— 7 5
3) bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu	— 20 —	— 20 —
4) bei den fremden Lohgerbern:		
wenn sie blos Schaafleder führen	— 10 —	— 10 —
wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen	— 15 —	— 15 —
wenn sie Sohlenleder führen:		

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18640000/804